

Mühlenverein Sandhorst e.V

Vereinsatzung

§1 Name, Sitz und Rechtsfähigkeit

- 1.1 Der Name des Vereins lautet:
„Mühlenverein Sandhorst“
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in der Gemeinde Aurich, Ortsteil Sandhorst, Kreis Aurich.
- 1.3 Der Verein ist rechtsfähig durch seine Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Aurich.

§2 Zweck, Gemeinnützigkeit, Steuerbegünstigung

- 2.1 Der Verein ist Eigentümer und bezweckt die Erhaltung der Windmühle zu Sandhorst.
- 2.2 Zu diesem Zweck stellt der Verein seinen Mitgliedern sein ganzes Vermögen zur Verfügung.
- 2.3 Durch diese Aufgabenstellung verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 AO 77.
- 2.4 Etwa erzielte Gewinne und Überschüsse und die sonstigen Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
- 2.5 Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder Beiträge noch Kapital- oder Sacheinlagen zurück.
- 2.6 Es dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen (an etwaige Angestellte) gegeben und keine Verwaltungsausgaben gemacht werden, die dem Zweck des Vereins fremd sind.
- 2.7 Hinsichtlich der Vermögensbildung gilt auch 7.2

§3 Mitgliedschaft

- 3.1 Die Mitgliedschaft wird durch eine vom Vorstand gegenüber abzugebende schriftliche Beitrittserklärung erworben, die der Annahme durch den Vorstand bedarf.
- 3.2 Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- 3.3 Die Mitgliedschaft endet durch jederzeit zum Ende eines jeden Vierteljahres zulässige schriftliche Kündigung, durch Ausschluss oder Tod.

§4 Organe

- Die Organe des Vereins sind:
- 4.1 der Vorstand
und
 - 4.2 die Mitgliederversammlung

§5 Vorstand

- 5.1 Vertretungsberechtigt ist der Vorsitzende des Vorstandes zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
- 5.2 Es besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern, dem Kassenwart und dem Schriftführer.
- 5.3 Der Vorsitzende des Vorstandes und ein weiteres Vorstandsmitglied sind zusammen berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.
- 5.4 Dem Vorstand obliegt die Vereinsleitung und die Erledigung sämtlicher Vereinsgeschäfte.
- 5.5 Die ordnungsgemäße Führung der Aufzeichnungen im Sinne des § 63 AO 77 obliegt dem Kassenwart.

- 5.6 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Seine Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- 5.7 Bis zur Neuwahl bleibt der jeweilige Vorstand im Amt.
- 5.8 Sofern die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigen, kann der Vorstand einen Geschäftsführer und weitere Hilfskräfte anstellen. Auf die Bestimmungen des § 181 BGB ist zu verzichten.

§6 Mitgliederversammlung

- 6.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wählt den Vorstand und zwei Rechnungsprüfer, denen die jährliche Kassenprüfung obliegt. Sie ist auch zuständig für die Erteilung der Entlastungserklärungen für die Organe, für die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte, für Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins. Satzungsänderung und Auflösungsbeschluss bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.
- 6.2 Die Mitgliederversammlung wird bei Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr vom Vorstand schriftlich, per Email oder Telefax mit einer Ladungsfrist von einer Woche einberufen. Dabei ist die Tagesordnung bekanntzugeben. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Mitglieder beschlussfähig.
- 6.3 Die Mitgliederversammlung leitet der Vorsitzende oder ein zu Beginn bestimmter Versammlungsleiter. Der Schriftführer oder ein zu Beginn bestimmter Protokollführer hat die Beschlüsse der Versammlung zu beurkunden. Die Niederschrift wird vom Leiter der Versammlung gegengezeichnet.

§7 Schlussbestimmungen

- 7.1 Sinkt die Mitgliederzahl unter zwölf herab oder ist der Verein außerstande, seine Zwecke zu erfüllen, so können die Mitglieder die Auflösung gem. § 41 BGB beschließen.
- 7.2 Das bei Auflösung und Aufhebung des Vereins sowie das bei Wegfall des Vereinszwecks vorhandene Vermögen fällt an die Gemeinde Aurich, Ortsteil Sandhorst die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und kulturelle Zwecke in Sandhorst zu verwenden hat.